

Kreisstadt



Eschwege

Ehrenordnung der Kreisstadt Eschwege

in der Fassung einschl. der

- 1. Änderungssatzung vom 13.04.2018, veröffentlicht in der WR am 21.04.2018, in Kraft seit 22.04.2018 (Geschäfts- und Vereinsjubiläen)

Inhalt:

I. Allgemeines	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Art der Ehrungen	2
II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung	2
§ 3 Ehrenbürger	2
§ 4 Städtältester	2
§ 5 Verfahren	3
§ 6 Entziehung	3
III. Ehrenplakette der Stadt	3
§ 7 Allgemeines	3
§ 8 (aufgehoben)	4
§ 9 Verfahren	4
§ 10 Verleihung	4
IV. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen usw.	4
§ 11 Verfahren	4
V. Gewährung von Ehrengeschenken	4
§ 12 Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Sports	4
§ 13 Bürgerschaftliches Engagement	4
§ 14 andere Vereine	5
§ 15 Geschäfts- und Vereinsjubiläen	5
§ 16 Ehe- und Altersjubiläen	5
§ 17 Ehrengeschenke	6
§ 18 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl S. 178) in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Kreisstadt Eschwege vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 13. November die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Kreisstadt Eschwege oder um die Allgemeinheit verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Satzung geehrt werden.

Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

§ 2 Art der Ehrungen

Folgende Ehrungen können durch die Kreisstadt Eschwege ausgesprochen werden:

Verleihung des Ehrenbürgerrechts
Verleihung der Ehrenbezeichnung „Stadtältester“
Verleihung der „Ehrenplakette der Kreisstadt Eschwege“
Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Bauwerken usw.

Gewährung von Ehrengeschenken
a) in Anerkennung besonderer Leistungen
b) bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
c) bei Ehe- und Altersjubiläen
d) bei sonstigen Anlässen

II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

§ 3 Ehrenbürger

1. Das „Ehrenbürgerrecht“ ist die höchste Ehrung, welche die Kreisstadt Eschwege aussprechen kann.
2. Persönlichkeiten, die sich um die Kreisstadt Eschwege durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um die Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 4 Stadtältester

1. Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder städtische Ehrenbeamte waren und ihr Amt ohne Tadel versehen haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.
2. Diese Ehrung soll in der Regel beim Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ehrenamt, anderenfalls nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres, ausgesprochen werden, so dass die Leistungen des zu Ehrenden abschließend beurteilt werden können.

3. Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 sind bei Bürgern, die vor Eingliederung einer selbständigen Gemeinde in die Kreisstadt Eschwege, Gemeindevertreter oder Gemeindevorstandsmitglieder dieser Gemeinde gewesen sind, diese Zeiten als ehrenamtliche Tätigkeit anzurechnen, sofern sie zum Zeitpunkt der Ehrung Stadtverordnete oder städtische Ehrenbeamte sind.

§ 5 Verfahren

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ werden von der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung der Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung (HGO) verliehen. Vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist der Hauptausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.
2. Die Verleihung kann vom Magistrat oder den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen; die Verdienste sollen eingehend dargestellt werden.
3. Über die Verleihung ist vom Magistrat eine künstlerisch gestaltete Urkunde auszufertigen, in der die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen sind.
4. Die Urkunde ist in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister zu überreichen.

§ 6 Entziehung

1. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ weder begründet noch aufgehoben.
2. Die Ehrung ist zu entziehen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten oder wegen seines ungebührlichen Lebenswandels dieser Ehrung unwürdig erweist.
3. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

III. Ehrenplakette der Stadt

§ 7 Allgemeines

1. Personen oder Vereinigungen, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, sozialem, künstlerischem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Kreisstadt Eschwege zu mehren oder das Wohl der Kreisstadt und ihrer Bürger zu fördern, kann die „Ehrenplakette der Kreisstadt Eschwege“ verliehen werden.
2. Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite trägt sie den Namen der/des Auszuzeichnenden oder der auszuzeichnenden Vereinigung mit dem Zusatz:

„Für Verdienste um

Kreisstadt Eschwege
Datum der Auszeichnung“

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Verfahren

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Verleihung

Die Ehrenplakette wird im Rahmen einer Stadtverordnetensitzung - in Ausnahmefällen in sonst würdiger Form - durch den Bürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde durch den Magistrat auszufertigen.

IV. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen usw.

§ 11 Verfahren

1. Ist das gesamte abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig erhalten werden, kann eine Ehrung durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. ausgesprochen werden.
2. Diese Ehrung kann nur nach dem Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.
3. Über die Ehrung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

V. Gewährung von Ehrengeschenken

§ 12 Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf dem Gebiet des Sports können außer einer Ehrung nach den §§ 7 - 11 dieser Satzung Urkunden und Medaillen sowie besondere Ehrenpreise gewährt werden.

Näheres regelt der Magistrat in Richtlinien.

§ 13 Bürgerschaftliches Engagement

Eschweger Bürgermedaille und Auszeichnung für Junges Engagement

1. Als Anerkennung und Würdigung des persönlichen Engagements für das Gemeinwohl und zur Förderung der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für das solidarische Zusammenleben in Eschwege wird die Eschweger Bürgermedaille verliehen.

Eine Ehrung kann insbesondere erfolgen:

- für innovatives und nachhaltiges Engagement
 - für langjähriges Engagement in kommunalen, verbandlichen, kirchlichen, kulturellen und unternehmerischen Zusammenhängen
 - für besonderes Engagement zur Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien sowie von Seniorinnen und Senioren
 - für ungewöhnliches/herausragendes Engagement in besonderen Situationen
2. Für beispielhaftes und herausragendes Engagement in den Bereichen Soziales, Sport, Gesundheit, Kultur, Umwelt und Ökologie werden junge Menschen von 14 bis 25 Jahren für Junges Engagement in Eschwege ausgezeichnet.
 3. Über die Anerkennung der beiden Auszeichnungen für bürgerschaftliches Engagement entscheidet der Magistrat.
 4. Mit der Verleihung der Bürgermedaille und der Auszeichnung für Junges Engagement ist jeweils eine Urkunde und ein Präsent verbunden. Die Anerkennung erfolgt in einem öffentlichen Rahmen.

Über die Anerkennung der Auszeichnung für bürgerschaftliches Engagement entscheidet der Magistrat. Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Bürgermedaillen und Auszeichnungen für Junges Engagement wird auf jährlich 5 begrenzt.

§ 14 andere Vereine

§ 12 gilt sinngemäß für Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden.

§ 15 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

1. Bei 25-jährigem Geschäftsjubiläum wird ein Glückwunschsreiben mit Blumen überbracht. Bei 50-, 75-, 100- usw. jährigen Geschäftsjubiläen wird neben einer Glückwunschkunde bei Einladung eine Jubiläumsgabe gewährt.
2. Bei 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Vereinsjubiläen wird neben einer Glückwunschkunde bei Einladung eine Jubiläumsgabe gewährt.

Bei 10-, 20-, 30-, 40- usw. jährigen Vereinsbestehen (sogenannten „Zwischenjubiläen“) wird eine Glückwunschkunde bei Einladung eine Jubiläumsgabe gewährt.

§ 16 Ehe- und Altersjubiläen

1. Es gelten als

- a) Ehejubiläen
- | | |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |

- b) Altersjubiläen
die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

2. Dem/der Altersjubilar/in ist anlässlich der Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres ein Glückwunschsreiben zu übersenden.

Anlässlich der Ehejubiläen und der Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres wird eine Glückwunschkunde und eine Ehrengabe überreicht. Alternativ kann auf Wunsch der Jubilare die Urkunde übersandt werden oder die Ehrung ganz unterbleiben.

§ 17 Ehrengeschenke

Über die Gewährung von Ehrengeschenken - §§ 12 bis 16 - erlässt der Magistrat Richtlinien.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ehrenordnung vom 30. Januar 1992 und die Nachträge vom 11. November 1993, 13. November 1997, 16. März 2006 und 6. September 2013 außer Kraft.

Eschwege, den 14. November 2014

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

Bürgermeister